

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

# ANLAGE 1

## zu TO.-Pkt. 2

66. Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft  
 66.21 Gewässerausbau Gewässerunterhaltung  
 66.10 Bodenschutz, Grundwasserschutz, Altlasten

30.03.2004

## V o r l a g e

für den  
 öffentlichen Sitzungsteil

|                   |                             |
|-------------------|-----------------------------|
| Gremium und Datum | Umweltausschuss am 28.04.04 |
|-------------------|-----------------------------|

|                         |                                                                                                         |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tagesordnungs-<br>punkt | Vollzug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in NRW<br>- Bestandsaufnahme und Gefährdungsbewertung - |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss stimmt den Verwaltungsstellungennahmen zu den Flussgebieten Sieg, Erft und Rheingraben-Nord zu.

Erläuterungen:

### 1. Berichte über die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Umweltausschuss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises

Mit der am 22.Dezember 2000 in Kraft getretenen EU-Wasserrahmenrichtlinie hatte die EU-Kommission eine vollständige Neuausrichtung ihrer Wasserpolitik zum Ziel. Grundlage der Richtlinie ist ein integrierter Ansatz, bei welchem Emissionsgrenzwerte und Qualitätsziele einander ergänzen sollen.

Hauptziel der Richtlinie ist

- das Erreichen eines „guten Zustandes“ aller Grund- und Oberflächenwässer bis zu einem festgelegten Zeitpunkt
- die Bewirtschaftung auf der Grundlage von Flusseinzugsgebieten
- die Berücksichtigung kostendeckender Wasserpreise und
- die Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungs- und Entscheidungsprozess.

Bei der Konkretisierung der allgemeinen Anforderungen sind jedoch auch Interpretationsspielräume und Handlungsspielräume vorgesehen.

**Der Umweltausschuss wurde erstmalig über die Grundlagen der Wasserrahmenrichtlinie am 30.01.2001 informiert und der wesentliche Inhalt der Richtlinie vorgestellt.** Bereits damals ist gefordert worden, dass die Region in die strategischen Überlegungen miteinbezogen werden müsse, da im Gegensatz

zu den meisten Bundesländern seinerzeit in der Steuerungsgruppe des MUNLV zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die Kommunen, die Wasserbehörden und die Wasserverbände nicht vertreten waren.

Über die **weitere Umsetzung und die Rahmenbedingungen wurde der Umweltausschuss ausführlich in der Umweltausschusssitzung am 09.07.2002 informiert.**

Nach dem Inkrafttreten der Richtlinie erfolgte auf Bundes- und Landesebene die Erarbeitung der organisatorischen und fachlichen Grundlagen.

Die organisatorischen Vorgaben wurden von den jeweiligen Umweltministerien der Bundesländer entwickelt. In NRW erfolgte dies durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Düsseldorf. Vertreter einzelner Wasserverbände und Unteren Wasserbehörden wurden erst im Verlauf der Grundlagenentwicklung hinzugezogen, sodass eine fachliche Auseinandersetzung über die Vorgehensweise des Landes NRW bisher nur ansatzweise erfolgen konnte.

Die fachlichen Rahmenvorgaben für Deutschland wurden in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entwickelt. Dieses Gremium ist der Umweltministerkonferenz des Bundesländer zugeordnet und erarbeitet die allgemeinen fachspezifischen Vorgaben für die Umsetzung der Rahmenrichtlinie.

Alle Arbeitsergebnisse wurden in der „**LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie**“ dokumentiert. Die LAWA-Arbeitshilfe dient dem Zweck einer einheitlichen Vorgehensweise durch die erarbeiteten Grundlagenpapiere und der Vermeidung der Doppelarbeit in den einzelnen Flussgebietseinheiten.

Die maßgeblichen fachlich-inhaltlichen Festlegungen werden für das Land Nordrhein.-Westfalen in einem **NRW-Leitfaden zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie** dokumentiert. Ziel des NRW-Leitfadens ist die systematische und einheitliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf der Arbeits- und Aggregationsebene. Er geht dabei insbesondere auf die NRW-spezifischen Belange, d.h. die spezifischen naturräumlichen Gegebenheiten und Nutzungen (z.B. Bergbau) wie auch auf spezifische Daten- und Kartengrundlagen ein.

**In einem weiteren Zwischenbericht in der Umweltausschusssitzung am 26.11.2003 informierte die Verwaltung über bisher erfolgten Datenerhebungen und Ergebnisse zur Bestandsaufnahme der Flussgebiete in NRW.** Darüberhinaus stellte sie die LAWA-Arbeitshilfe vor und setzte sich kritisch mit der grundsätzlichen Systematik des NRW-Leitfadens zur EU-Wasserrahmenrichtlinie auseinander, der sich zwar an der LAWA-Arbeitshilfe orientiert, jedoch spezifische Regelungen für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW vorgibt.

**Die nun abgeschlossene Phase der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist die Bestandsaufnahme.**

Diese wurde von den drei zuständigen staatlichen Behörden mit Unterstützung mehrerer Ingenieurbüros durchgeführt. Die den staatlichen Behörden entstandenen Kosten wurden vom Land Nordrhein-Westfalen getragen. Kosten, die den Unteren Wasserbehörden bei der Datenerhebung entstanden sind, wurden nicht übernommen.

Ziel der Bestandsaufnahme ist die Darstellung der Ist-Situation und die Beurteilung, ob das Erreichen des guten Zustandes der Gewässer sowie des guten Zustandes des Grundwassers gefährdet ist.

Zu der Bestandsaufnahme gehören im Einzelnen:

1. die allgemeine Beschreibung des Teileinzugsgebietes  
Für die allgemeine Beschreibung des Teileinzugsgebietes werden alle benötigten Karten zentral durch das Landesumweltamt (LUA) zur Verfügung gestellt.
2. die Typisierung der Oberflächengewässer und die Zuordnung zu Referenzgewässern
3. die Erhebung und Bewertung von Art und Ausmaß signifikanter anthropogener Belastungen
4. die Ermittlung der „gefährdeten Gewässer“
5. die Beschreibung und Beurteilung der Grundwasserkörper.
6. Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung.

Im Abschluss an die Bestandsaufnahme sind Programme zur Überwachung und Darstellung des Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers aufzustellen und der Europäischen Union bis Ende 2006 zu melden. Die Erarbeitung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms muss bis Ende 2009 abgeschlossen sein. Die Zielerreichung eines guten Zustandes der Oberflächengewässer sowie des guten Zustandes des Grundwassers ist für Ende 2015 vorgegeben.

## **2. Information durch Vertreter des MUNLV**

Das Land NRW hat im Februar 2004 eine erste Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt. Da die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises in die ca. 2jährige Bearbeitung und Abstimmung der Bestandsaufnahme bisher nicht beteiligt war, wird ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Mitglieder des Umweltausschusses, Vertreter aus der Politik, der Kommunen, der Verbände und der Nachbarkreise in der Umweltausschusssitzung am 28.04.04 über die Vorgehensweise der Datenerhebung und der daraus resultierenden Gefährdungsbewertung informieren. Des weiteren soll ein Ausblick auf die weitere Vorgehensweise erfolgen und Fragen z. B. zu Begrifflichkeiten und Methodik beantwortet werden.

## **3. Erörterung der Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde**

Der Rhein-Sieg-Kreis wurde von den zuständigen Behörden aufgefordert, sich zu den im Internet veröffentlichten Bestandsaufnahmen und Gefährdungsabschätzungen bis zum 05.03.2004 zu äußern. Die durchgeführten Präsentationsveranstaltungen der Staatlichen Umweltämter und des Landesumweltamtes (LUA) zu den einzelnen Flussgebieten Sieg, Erft und Rheingraben-Nord zogen sich bis 26.02.04 hin, so dass der vorgegebene zeitliche Rahmen für die Abgabe fachlich fundierter Stellungnahmen für drei Flussgebiete, die unter Beteiligung der Kommunen, der Verbände, der Nachbarbeiräte und dem Umweltausschuss des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen sollte, nicht realisierbar war. Daher hat die Verwaltung eine Fristverlängerung bis 01.05.04 beantragt und nun die beigefügten Stellungnahmen an das Landesumweltamt NRW für den Rheingraben-Nord, an das Staatliche Umweltamt Siegen für die Sieg und an das Staatliche Umweltamt Köln für die Erft verfasst. Die Stellungnahmen für die einzelnen Flussgebiete Sieg, Erft und Rheingraben-Nord enthalten einen allgemeinen Teil, der sich mit Begrifflichkeiten, methodischer Vorgehensweise usw. kritisch auseinandersetzt und einem fachlichen Teil, der eine detaillierte Prüfung der vorliegenden Ergebnisse und Beurteilungen vornimmt. Der fachliche Teil setzt sich aus der Bewertung der Oberflächengewässer und des Grundwassers zusammen, wobei die Bewertung des Grundwassers für die der Flussgebiete identisch ist.

Die Stellungnahmen der einzelnen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises und der hier ansässigen Verbände wurden in den Stellungnahmen des Rhein-Sieg-Kreises berücksichtigt.

Der Rhein-Sieg-Kreis sieht besonders folgende Punkte der Bestandsaufnahme als bedenklich an:

1. Angesichts der erheblichen Verbesserungen der Qualität der Oberflächengewässer in den letzten 20 Jahren ist die Worst case -Aussage, dass lediglich – im wesentlichen wegen der Gewässerstruktur und der Fischfauna - 4 % der Oberflächengewässer als nicht gefährdet angesehen werden, irreführend und daher in der Methodik zu modifizieren und an die Vorgehensweise der Nachbarländer anzugleichen (siehe Ziffer 1.3 der Stellungnahme).
2. Der Ansatz der flussgebietsorientierten Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer ist offenbar schon im kleinräumigen Gebiet nicht umsetzbar, da keine Daten aus Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt wurden. Innerhalb der Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen sind zahlreiche fehlerhafte Angaben zu korrigieren, die zu falschen Schlussfolgerungen führen könnten. Insbesondere bei der Sülz oder bei der Bröl ist die Gleichsetzung der Gewässers mit erheblich überprägten Gewässern im Stadtbereich als erheblich veränderter Wasserkörper in keiner Weise gerechtfertigt. (siehe Ziffer 2.1 der Stellungnahme).
3. Bei der Bestandsaufnahme des Grundwassers ist erkennbar, dass in erheblichem Umfang von der Vorgaben der LAWA abgewichen wurde, ohne dass dies plausibel begründet wurde. So fehlt die ganzheitliche Betrachtungsweise des Grundwasserkörpers entsprechend der Ziele der EU-WRRL. Auch ist die Bewertung der einzelnen Grundwasserkörper als „wasserwirtschaftlich bedeutend“ nicht nachvollziehbar. Die einzelnen Grundwasserleiter wurden nur pauschal als ein einziger Grundwasserleiter betrachtet. Bei der Auflistung der wasserwirtschaftlichen Besonderheiten ist eine Methodik nicht erkennbar. An einzelnen Beispielen wurden diese Unzulänglichkeiten und fehlerhaften Vorgehensweise in der Stellungnahme erläutert.  
Hier erscheint die Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Vorgehensweise zwingend notwendig (siehe Ziffer 2.2.1. A und B der Stellungnahme).
4. Insbesondere im Hinblick auf die Charakterisierung der Deckschichten weicht das Land NRW von den Vorgaben der LAWA und der Vorgehensweise anderer Bundesländern ab und verwendet ein vergleichsweise aufwendiges Fachinformationssystem mit einer Worst Case - Betrachtung des Oberbodens, ohne dass dies plausibel begründet wird. Auch hier erscheint die Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Vorgehensweise zwingend notwendig, um eine Vergleichbarkeit später zu ermöglichen (siehe Ziffer 2.2.1. C der Stellungnahme).
5. Die Auflistung der Punktquellen, durch die eine Verschmutzung erfolgt, ist inhaltlich weitgehend falsch und in seiner Bewertung als Grundwassergefahr nicht nachvollziehbar. In der Darstellung der diffusen Quellen werden – anders als z.B. in Hessen - pauschalisiert bestimmte und

unrealistische Grundannahmen getroffen, die in keiner Weise wissenschaftlich belegt sind. Dadurch wird ein Großteil der Grundwasserkörper im Rhein-Sieg-Kreis als potentiell gefährdet ermittelt. (siehe Ziffer 2.2.1. D und E der Stellungnahme).

6. Die Darstellung der sonstigen anthropogenen Einwirkungen erfolgt ebenfalls ohne Berücksichtigung der LAWA-Arbeitshilfe und lässt Doppeldarstellungen desselben Schadstoffeintrages befürchten (siehe Ziffer 2.2.1. F der Stellungnahme).
7. Die weitergehende Beschreibung des Grundwasserkörpers wird in der Bestandsaufnahme stark vereinfacht abgefasst. Bedeutende Faktoren wurden nicht berücksichtigt. Entgegen der LAWA-Richtlinie wurde jedoch zusätzlich der Punkt Gefährlichkeit durch diffuse Schadstoffquellen aufgenommen (siehe Ziffer 2.2.2. der Stellungnahme).
8. Die Prüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit auf das Grundwasser wird auf eine einfache, pauschalisierte und teilweise willkürliche Bewertungsmatrix reduziert, ohne auf regionale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und dieser einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen. Daraus wird gefolgert, dass mehr oder weniger für die gesamte Niederterrasse das Risiko besteht, dass die Umweltziele für das Grundwasser nicht erfüllt werden. Es ist nicht erklärbar, weswegen dieser Prüfvorgang ohne Beteiligung der zuständigen Behörden erfolgte. (siehe Ziffer 2.2.3 der Stellungnahme).
9. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise der Wassernutzung ist bisher trotz mehrmaliger Nachfragen auch der benachbarten Länder nicht vorgelegt worden. Die Ergebnisse sollen im Herbst 2004 nachgeliefert werden. Eine Beteiligung der Kommunen ist nicht vorgesehen. (siehe Ziffer 3 der Stellungnahme).

#### **4. Folgerung**

In der Gesamtbewertung der Gefährdungsabschätzung sind die Gewässer im Rhein-Sieg-Kreis als überwiegend gefährdet eingestuft. Diese Einstufung und Bewertung resultiert vorrangig aus der Beurteilung der Gewässerstruktur und / oder der Fischfauna und diffusen und anthropogenen Einträge in das Grundwasser.

Von den 101 Oberflächenwasserkörpern im Einzugsgebiet der Sieg sind 55 aufgrund einer Einzelbewertung Strukturgröße als gefährdet dargestellt sowie 33 Wasserkörper aufgrund der Einzelbewertung Fischfauna.

Auch der Grundwasserkörper im Rhein-Sieg-Kreis wird zum großen Teil als gefährdet definiert.

In einem dicht-besiedelten, hoch-industrialisierten und intensiv-landwirtschaftlich genutzten Bundesland wie NRW wird es nicht möglich sein, die Gewässerstruktur in einem absehbaren Zeitrahmen und mit vertretbaren Mitteln so zu verbessern, dass das Ziel -der „gute Zustand“ der Gewässer- erreicht werden kann.

Die Messlatte so hoch zu legen, dass sie bei größtmöglicher Anstrengung nicht erreicht werden kann, wird kaum Akzeptanz finden, da sie zu unabsehbaren finanziellen Konsequenzen für die Kommunen und der Vollzugsbehörden führen könnte.

Vor diesem Hintergrund sollte die Vorgehensweise dahingehend diskutiert werden, ob zur Erreichung einer sachgerechten Abschätzung die Einzelparameter mit Wertigkeitsfaktoren zu belegen sind.

#### **5. Weitere Vorgehensweise**

Die jetzt vorliegenden Ergebnisse der Bestandsaufnahme zeigen die Bereiche auf, die in der nachfolgenden Monitoringphase zu verifizieren sind. Dies bedarf u.a. einer detaillierten Betrachtung der chemischen Parameter und der Punktquellen, da die vorliegende Bewertung nur auf pauschalen Annahmen beruht.

Das abschließende Ergebnis des Monitorings ist von großer Bedeutung, da daraus die Maßnahmenprogramme zur Verbesserung des Gewässerzustandes im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen erarbeitet werden, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen als Gewässerunterhaltungspflichtige führen.

In das Monitoring sind die Unteren Wasserbehörden, die Kommunen und Verbände frühzeitig einzubinden und die weiteren Schritte abzustimmen. Nur so können Konflikte rechtzeitig erkannt und konstruktive Lösungen für dieses große, gemeinsame europäische Ziel gefunden werden.